Diplomatisches Departement

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne**

Band (Jahr): **- (1839)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-415815

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

I.

Diplomatisches Departement.

A. Verhältnisse zum Auslande.

Im vorjährigen Verwaltungsberichte sind (S. 4) die ordentlichen Berührungspunkte angegeben, die in gewöhnlichen Jahren die nämlichen bleiben. Mit den schweizerischen Agentschaften und Consulaten hatte das diplomatische Departement über Pensions- und Erbschaftsverhältnisse vornemlich zu verkehren, und zwar 1839 mit Paris, London, Lissabon, Amsterdam, Rom, Neapel, New-York und Rio-Janeiro.

Der Verkehr mit den bei der Schweiz accreditirten fremden Gesandtschaften betraf Nachforschungen über das Schicksal verschollener Berner, Heiraths-, Concurs- und Erbschaftsangelegenheiten. Wichtigere diplomatische Fragen hatte das Departement glücklicherweise keine zu erörtern.

Es wird nicht unpassend sein, hier auch der Verhältnisse des Berner-Regiments in Neapel zu erwähnen.

Was hievon ins rein Militärische einschlägt, wird vom Militärdepartement besorgt; vom diplomatischen Departement dagegen, was staatsrechtlicher Natur ist. Im verflossenen Jahre langte von Seite des Standes Luzern die Anzeige ein, von Capitulationsverletzungen gegen sämmtliche Schweizerregimenter durch die Regierung von Neapel. Luzern drang auf einläßliche Besprechung dieser Angelegenheit auf einer Conferenz der betheiligten Stände, auf daß durch vereintes Auftreten um so schneller und sicherer den Uebergriffen ein Ziel gesetzt werden könne. Bern ging, nachdem es seines Regiments Ansicht hierüber eingeholt, in den Antrag Luzerns ein, und die fragliche Conferenz fand während der letzten Tagsatzung in Zürich Statt. Das Ergebniß derselben waren diejenigen

Beschlüsse, welche im Conferenzprotokolle vom 8., 11. und 15. August ausführlich entwickelt sind. Sie betreffen:

1) Die Auslegung des Artikels VII, §. 10 oder §. 35 der Berner-Capitulation;
2) das Kleidungswesen und die Interpretation der darauf bezüglichen Artikel;
3) die Pensionsangelegenheit des Obersten von Sury;
4) die Hemmungen und Erschwerungen der Werbung;
5) die Verzögerungen des Transports der verabschiedeten Militärs von Neapel nach Genua;
6) die wegen Vacanzen erledigten Offiziersstellen, und
7) die Einführung eines neuen Strafgesetzbuches bei den neapolitanischen Schweizerregimentern.

Die Regierung Luzerns ist beauftragt, diejenigen Unterhandlungen und Verwendungen, welche zur Geltendmachung und Erledigung der an die Königlich Neapolitanische Regierung zu stellenden Begehren nothwendig sind, im Namen sämmtlicher mit der Krone beider Sicilien im Capitulationsverbande begriffenen Cantone anzubahnen und zu Ende zu führen. Die Wahl der Mittel und Wege zu Erreichung dieses Zweckes soll ihr zutrauensvoll überlassen sein.

Der Regierungsrath ratificirte sämmtliche von der Conferenz vorläufig gefaßten Beschlüsse; der Erfolg derselben ist nun zu gewärtigen.

B. Verhältnisse zu der Eidgenossenschaft und zu den Mitständen.

Der bundesgemäßen Kehrordnung zufolge war im Jahre 1839 der Stand Zürich der Vorort der Eidgenossenschaft. Die Tagsatzung versammelte sich daselbst am 1. Julius zu Erledigung von einigen fünfzig theils ordentlichen, theils außerordentlichen Traktanden. Sie dauerte bis zum 28. September, erlitt jedoch durch die Revolution in Zürich vom

6. September eine Unterbrechung von 19 Tagen. Bei ihrem Auseinandergehen lösete sie sich nicht auf, sondern vertagte sich nur.

Für Bern waren die wichtigern Verhandlungen der Bundesbehörde diejenigen über die Revision der bestehenden Militärgesetze und Reglemente; die Dotationsangelegenheit; die Ansprünge auf das bernische Ohmgeld und einzelne Theile des Zollwesens, namentlich was die leberbergische Zollordnung betraf; endlich die Zerwürfnisse und Wirren in den Cantonen Wallis und Zürich.

Wir verweisen deßhalb auf den dem Großen Rathe vorgelegten interessanten Generalbericht unserer Gesandtschaft vom 25. November 1839, so wie auf den dickleibigen Abschied des vorigen Jahres.

Die vorörtlichen Mittheilungen im Jahre 1839 betrafen meist bloß die Execution von Tagsatzungsbeschlüssen, welche militärische, polizeiliche oder finanzielle Fragen berührend, zur weitern Berathung oder Verfügung direct an die hiefür aufgestellten Specialbehörden gingen, oder aber untergeordnete Gegenstände des gegenseitigen Geschäftsverkehrs und eine Unzahl von diplomatischen Anzeigen, deren nähere Erwähnung wohl überflüssig ist.

Auch die Verhältnisse zu den Mitständen boten nicht viel Bemerkenswerthes dar.

Mit dem Stande Aargau wurde wegen der von ihm beantragten Aufnahme des Signalements der Träger in die hiesigen Pässe correspondirt; von Glarus Auskunft verlangt über die dortigen Gesetze in Betreff der Verbeiständung der Glarnerischen Wittwen oder mehrjährigen Weibspersonen; bei Solothurn Bewilligung nachgesucht, die Armenerziehungsanstalt des Amtes Wangen nach dem anzukaufenden Zelter'schen Schachenhof in der Gemeinde Flumenthal verlegen zu dürfen, und von Neuenburg Handbietung zur Liquidation der Verlassenschaft eines daselbst

verstorbenen Berners. Auf den Wunsch von Solothurn zur Erneuerung des bereits zu Ende gelaufenen Concordats über die kirchlichen und Schulangelegenheiten in Bucheggberg zeigte sich Bern hiezu bereit: eine von Abgeordneten beider Stände beschickte Conferenz fand deßhalb im August 1839 zu Fraubrunnen Statt, auf welcher jedoch dieses Geschäft noch nicht definitiv erledigt werden konnte.

Wie auch von andern Ständen und Privaten geschehen, wurden der Seegesellschaft von Lungern im Canton Unterwalden die vor einigen Jahren übernommenen fünf Actien (jede zu Fr. 200) geschenkt, unter Bedingung der Verwendung der Hälfte derselben zur Verbesserung des dortigen Schulwesens und der andern Hälfte zu Errichtung einer Armenanstalt.

Auch verzichtete Bern lieber auf einen nicht unbedeutenden Vortheil, als daß es durch Gestattung eines beträchtlichen Pulververkaufs nach dem Wallis dem dort drohenden Ausbruch eines Bürgerkrieges Vorschub gethan hätte.

C. Innere Angelegenheiten.

1) Sorge für Erhaltung des innern Staats-Organismus.

Das diplomatische Departement hatte sich mit mehreren wichtigen Fragen zu beschäftigen:

a. Mit der von einigen Gemeinden des Bezirkes Courtelary und dem sogenannten Vaterlandsverein von Bern verlangten Verfassungsrevision. Der einmüthige Antrag des Departements ging dahin, da diese Revision bloß von einer sehr kleinen Zahl Staatsbürger gewünscht wurde, mithin keineswegs als wirkliches Volksbedürfniß sich kund gebe, so möchte um so mehr von einer einläßlichen Berathung hierüber

abstrahirt werden, als durch eine solche zum Nachtheil der öffentlichen Ruhe und einer geregelten Administration die größte Spannung im Lande erzeugt und unter einem gesetzlichen Vorwande allen Umtrieben Thür und Thor geöffnet würde. Dieser Ansicht trat der Regierungsrath bei, und der Große Rath hat unterm 8. Mai 1839 den Anzug zweier seiner Mitglieder, daß der Regierungsrath in der nächsten Sitzung des Großen Rathes über jene eingereichte Vorstellung Bericht erstatte, mit Mehrheit für nicht erheblich erklärt.

b. Ferner hatte es die Motion der Deputirten aus dem Jura, so wie den Anzug des Herrn Regierungsrathes Dr. Schneider zu begutachten.

Die Schlüsse der erstern waren wie bekannt ursprünglich folgende:

a. daß die französische Gesetzgebung im Jura wieder eingeführt;

b. daß sie nach ihrer Wiedereinführung sofort mit Genehmigung des Großen Rathes revidirt und ergänzt;

c. daß zum Behufe dieser Revision und Ergänzung die Deputation des Jura ermächtigt werde, sich als gesetzgebende Commission zu constituiren im Verein mit allen denjenigen Mitgliedern, welche der Große Rath ihr beizuordnen für zweckmäßig erachten möchte;

d. daß diese Commission die Befugniß erhalte, in oder außer ihrem Schooße ein Redactionscomité zu erwählen, und demselben einen für seine Arbeit gehörig zu honorirenden rechtsgelehrten Gesetzesredactoren beizugeben;

e. daß für Alles, was die Arbeiten der Commission wie des Comités ansehe, beide Behörden die nämlichen Vorzüge und Attributionen genießen sollen, wie die

übrigen Großrathscommissionen, und namentlich die Cantonalgesetzgebungscommission.

Der Anzug des Herrn Regierungsrathes Dr. Schneider dagegen lautete dahin: es möchte der Große Rath in Betrachtung der dringenden Nothwendigkeit einer gründlichen und sich consequenten Revision unserer Cantonal-, Civil- und Criminalgesetzgebung

a. eine solche Revision der Civil- und Criminal-Legislation beschließen;

b. damit einen besonders zu bestellenden Gesetzesredactor beauftragen, und

c. den Regierungsrath anweisen, Bedingungen und Form, unter welchen dieser Antrag vollzogen werden könne, zu berathen.

Nach mehrmaliger Berathung dieser wichtigen Fragen vor Großem Rathe am 10. und 11. Mai, so wie am 22. und 25. Juni wurde hierüber endlich folgender definitive Beschluß gefaßt:

1) Durch Aufstellung des Grundsatzes einer Revision sämmtlicher Gesetze der Republik, durch Niedersetzung einer permanenten Gesetzgebungscommission und durch gehörige Vertretung des Jura in derselben, ist der Motion in so weit entsprochen, als es möglich ist, und der Fall ist nicht vorhanden, derselben weitere Folge zu geben.

2) Dem Jura wird die feierliche Zusicherung ertheilt, daß der französische Civil- und Handelscodex, in so weit diese beiden Gesetzbücher im Jura gegenwärtig noch Gesetzeskraft haben, nicht werden aufgehoben werden, bis das Interesse des ganzen Cantons und die eigenen Wünsche und Bedürfnisse des Leberberges eine Veränderung dieses Zustandes hervorrufen werden.

Zudem erhält die Gesetzgebungscommission den Auftrag, gleichzeitig mit der Revision der Gesetzgebung

des deutschen Cantonstheils auch die Revision des französischen Civil- und Handelscodex sofort vorzunehmen, und bei dieser Arbeit sowohl die bis jetzt gemachten Fortschritte in diesem Theile der Gesetzgebung, als die Bedürfnisse und Wünsche des Leberberges zu berücksichtigen.

3) Der Regierungsrath ist beauftragt, diese Beschlüsse den betreffenden Bittstellern durch die Regierungsstatthalter des Leberberges auf gewohntem Wege zur Kenntniß zu bringen.

d. In Betracht, daß die bisher zu Pieterlen (Amts Büren) kirchspännige Gemeinde Romont sowohl ihrer geographischen Lage und historischen Verhältnisse als ihrer Sprache nach dem französischen Landestheil angehört, womit auch die Wünsche der Mehrheit ihrer Bevölkerung übereinstimmen, beantragte das diplomatische Departement die Trennung der Gemeinde Romont sowohl in kirchlicher als administrativer Beziehung von dem Amtsbezirke Büren und ihre Einverleibung mit dem Amtsbezirke Courtelary. Der Große Rath hat diesen Antrag unterm 28. November 1839 zum Beschlusse erhoben, und das diplomatische Departement ist nun beschäftigt, die nothwendigen gesetzlichen Bestimmungen zu dessen Vollziehung in einen nachträglichen Gesetzesentwurf zusammen zu fassen.

4) Endlich wurde nach erfolgter Untersuchung vom Großen Rathe die Trennung der bisherigen einen Urversammlung des Kirchspiels Thurnen in zwei genehmigt, wovon die eine die Gemeinden Kaufdorf, Rümligen, Kirchthurnen, Mühlethurnen, Lohnstorf und Burgenstein umfassend, zu Thurnen; die andern aus den Angehörigen der Gemeinden Riggisberg und Rüti bestehend, zu Riggisberg sich versammeln sollen.

e. So wie im vorigen Jahre bereits dem Mißbrauche des Cumuls von administrativen und richterlichen Stellen durch die Aufforderung des Regierungsrathes gesteuert worden war, die eine oder die andere der mit einander nicht verträglichen Stellen aufzugeben, so glaubte man auch 1839 bei einem ähnlichen Cumul einer Amtsschreiber- und Amtsschaffnerstelle verfahren zu sollen.

f. Bei gehabtem Anlasse war im Schooße des Regierungsrathes die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die Verhaftung von Mitgliedern des Großen Rathes an besondere Bedingungen zu knüpfen sein möchte? Diese Frage fand zuerst eine sehr günstige Aufnahme. Das diplomatische Departement wurde beauftragt, einen Gesetzesentwurf zu bearbeiten, dessen Grundlage die Vorschrift sein sollte, daß nicht nur die Mitglieder des Großen Rathes während der Sessionszeit, sondern auch diejenigen des Regierungsrathes in allen durch das Gesetz bestimmten Fällen niemals ohne Einwilligung der Behörde, welcher sie angehörten, sollten verhaftet werden dürfen. Bei der zweiten Berathung hierüber glaubte jedoch das vollständiger als früher versammelte diplomatische Departement in einer Bestimmung dieser Art eine Verletzung der §§. 7 und 8 der Verfassung zu erblicken, worauf der Regierungsrath unterm 28. August seinen frühern Beschluß deßhalb zurücknahm.

2) Einleitung und Prüfung der Amtswahlverhandlungen.

Nach §. 1 des Wahlreglements sind vom 14. bis 20. October die Urversammlungen sämmtlicher Gemeinden des Cantons zusammen getreten, um die Wahlversammlungen

zu bilden, von welchen die periodische Erneuerung eines Drittheils des Großen Rathes und die Wiederbesetzung einiger theils ordentlicher-, theils außerordentlicherweise in den Amtsgerichten vacant gewordenen Stellen ausgehen sollte.

Wie in frühern Jahren — nämlich 1833, 35 und 37 — so geschah es leider auch dießmal, daß bei diesem wichtigen politischen Acte eine betrübende Gleichgültigkeit sich kund gab. Mit Ausnahme weniger, vorzüglich der katholischen Bezirke des Leberberges, wurden die Urversammlungen von einer sehr geringen Zahl stimmfähiger Bürger besucht: im alten Cantonstheil von mehr als 320,000 Seelen Bevölkerung übten bloß 5407 Staatsbürger ihr Stimmrecht aus, und diese hatten 3414 Wahlmänner zu ernennen. Wenn aber die Urversammlungen im Allgemeinen sehr schwach besucht waren, so erschienen dagegen an den Wahlversammlungen die Wähler ziemlich vollständig.

Das Resultat sämmtlicher Wahloperationen war, daß von den auf 31. Dezember 1839 verfassungsgemäß austretenden Großräthen 40 einfach und 3 doppelt wieder gewählt wurden; die übrigen sind neu Eintretende, meist jüngere Männer. Außerdem haben 11 Ergänzungswahlen Statt gefunden. Vom Wahlcollegium der Zweihundert wurden 6 der Austretenden wieder ernannt, 3 wählte es unter den Großräthen, welche von den Amtswahlversammlungen übergangen worden, und 4 unter Männern, die noch nicht im Großen Rathe gesessen. Dann trat auch hier der Fall zweier Ergänzungswahlen ein.

In den Amtsgerichten waren theils in Folge beendigter Amtsdauer, theils wegen Austritts durch Tod oder Resignation, 27 Stellen wieder zu besetzen. Neben dem hatten die Wohlcollegien von Bern, Freibergen, Frutigen und Interlaken Wahlvorschläge für ihre vier erledigten Präsidien einzureichen.

Endlich trat bei 4 Regierungsstatthaltern (Wangen, Interlaken, Burgdorf, Laupen), deren Amtsdauer bereits zu Ende gegangen war, oder nächstens zu Ende gehen sollte, der Fall ein, daß nach §. 71 der Verfassung Wünsche für Wiedererwählung derselben von den Wahlcollegien eröffnet werden konnten. Drei derselben haben von diesem Rechte in affirmativem und eines im negativen Sinne Gebrauch gemacht.

Die Prüfung aller dieser Wahlverhandlungen, namentlich aber der gegen einzelne derselben erhobenen Einsprachen beschäftigte das diplomatische Departement während mehreren Sitzungen. Letztere hatten nach dem Gesetze die Weiterszieh ung vor den Großen Rath zur Folge. Auf hierseitigen Antrag bestätigte derselbe die streitigen Operationen der Wahlcollegien von Thun und Freibergen, cassirte dagegen wegen Unförmlichkeit diejenigen von Delsberg und Interlaken und suspendirte bis zum Ausgange der eingeleiteten Untersuchung seinen Entscheid über die von Oberhasle.

3) Oberaufsicht über Beamte.

Im Laufe dieses Jahres gaben drei Beamte Anlaß zur Beschwerdeführung.

Gegen den einen wurden mehrfache Vernachlässigungen seiner Amtspflichten eingeklagt, so wie daß er bei mehrern Anlässen unverkennbare Spuren von Geisteszerrüttung gegeben habe. Nach stattgefundener Untersuchung dieser Beschwerden durch einen abgesandten Commissär schickte der betreffende Beamte seine Demission ein, worauf er unterm 19. August vom Regierungsrath und Sechszehn in Ehren von seiner Stelle entlassen wurde.

Gegen einen andern Beamten hatte man sich über leidenschaftliches Benehmen gegen einen Angeklagten beschwert,

ja er wurde geradezu mehrerer verbrecherischer Handlungen beschuldigt. Nach stattgehabter Untersuchung wurden die meisten der gegen den Beklagten gefallenen Beschuldigungen, namentlich der gravirenden, ganz unbegründet gefunden: es ergab sich nur, daß derselbe bei der Erwerbung eines gefundenen Gegenstandes Mangel an gehörigem Takte an den Tag gelegt hatte, wofür ihm ein ernstlicher Verweis zu Theil wurde.

Von einem dritten Beamten war in seinem Bezirke ein Einschüchterungsversuch mit beigefügten Drohungen ausgegangen, worüber sich der Betreffende beschwert hatte. Ueber diese Mißkennung seiner amtlichen Stellung wurde jenem Beamten entschiedenes Mißfallen ausgesprochen.

4) Ausübung der höhern Staatssicherheitspolizei.

Die zunehmende Licenz einiger öffentlichen Blätter, wodurch die Ruhe und gesetzliche Ordnung gefährdet zu werden schien, bewog den Regierungsrath im August dem Departement die Frage zur Beantwortung zuzusenden, auf welche Weise diesem Uebel am zweckmäßigsten zu steuern sein möchte. Das Departement, die Ursache hievon theils in der Mangelhaftigkeit des gegenwärtigen Preßgesetzes, theils in der vernachlässigten Anwendung seiner Vorschriften findend, beantragte gleichzeitig strengere Vollziehnng und Revision desselben, letztere in dem Sinne, daß dem durch die öffentliche Presse Angeschuldigten die Möglichkeit gegeben werde, auf schnellerem und sichererm Wege zu seinem Rechte zu gelangen.

In mehreren Bezirken, namentlich im Amte Aarwangen, war schon seit längerer Zeit wegen der unbedingten Holzausfuhr Mißstimmung eingetreten. Hierüber ist schon im Berichte des verflossenen Jahres S. 131—134 Einiges zur Belehrung und Beruhigung angebracht worden.

Im Oberlande zeigte sich dann einige Mißstimmung theils wegen der längst verheißenen, längst beschlossenen aber immer noch nicht begonnenen Tieferlegung der Seen und Anlegung einer Straße über den Brünig, theils wegen des Gerüchtes, daß das Amtsgericht von Interlaken die Theilnehmer am Brienzwylerzuge vom 8. Mai 1837 wahrscheinlich freisprechen werde. Was das Letztere betrifft, so nahm das Departement kraft der ihm durch das Gesetz in Bezug auf die höhere Staatssicherheitspolizei eingeräumten Befugnisse es über sich, den Regierungsstatthalter von Interlaken anzuweisen, sobald der fragliche Spruch des Amtsgerichtes erfolgt sein werde, dagegen den Recurs zu ergreifen und die Prozeßacten zur weitern Verfügung der Justizsection einzusenden. Das große Wasser- und Straßencorrectionswerk dann erhielt durch geeignete Weisungen des Regierungsrathes an das Baudepartement zur Fortsetzung der Plan- und Devisaufnahme, so wie durch Abordnung eines Regierungsmitgliedes (Herrn Kasthofer) nach Unterwalden, um wegen des Baues der Brünigstraße sich mit der dortigen Regierung zu besprechen, die unter den damaligen Umständen mögliche Förderung.

Uebrigens wurden weder von den Zürcher'schen Septembertagen, noch von den nachfolgenden Bewegungen in den Cantonen Aargau und Luzern Rückwirkungen in unserm Canton verspürt.

Ernster drohten die Ereignisse im Jura sich zu gestalten.

Seit den Beschlüssen des Großen Rathes über die Gesetzgebungsfrage, namentlich aber seit der am 24. Juni vom Großen Rathe verhängten Abberufung des Herrn Regierungsraths Stockmar hörte man von Pruntrut her die Worte: Agitation, Agitation. Die öffentlichen Blätter des Jura (Helvétie und Observateur) eröffneten diese Bewegung mit einer Reihe von Beschwerden über die dermalige Ordnung

der Dinge, Reformanträgen, Hoffnungs- und Drohungsergüssen, die bis an die Grenze des Aufruhrs streiften. Als das Feld dann hinlänglich bearbeitet schien, um ein kräftiges Gedeihen der auszustreuenden Saat hoffen zu lassen, erhob sich das Feldgeschrei: Befriedigung der Wünsche des Jura oder Aufhebung des gemeinschaftlichen Verbandes, — Concessionen oder Separation! — Die Gefahr war drohend; allein es war zugleich ihr Höhe- und ihr Wendepunkt. Erschreckt durch die so unheildrohenden Plane der Pruntrutischen Separatisten-Faction, müde eines Meinungsdespotismus, womit dieselbe immer enger den ganzen Jura zu umschlingen suchte, ermannten sich endlich zu Delsberg und an andern Orten die wahren Freunde des Vaterlandes und der gesetzlichen Ordnung, und bildeten einen Verein, um offen durch Schrift wie durch That den Trennungsdoctrinen entgegen zu arbeiten. Auf der andern Seite durfte die Regierung ein solches auf Untergrabung der Verfassung, Zerstörung der Gebietsintegrität und Erniedrigung der Republik im Bundesnexus abzielendes Treiben länger nicht dulden; sie ergriff angemessene Präventivmaßregeln, ermuthigte und unterstützte die der Verfassung ergebenen Patrioten und hielt im Stillen alles bereit, um einen allfälligen Ausbruch schleunigst und kräftigst zu unterdrücken. Diese vereinten Anstrengungen zu Wiederherstellung der Ruhe im Jura blieben nicht ohne Erfolg; die Bewegungspartei, welche von Tag zu Tag die Reihen ihrer Anhänger sich lichten sah, erkannte, daß der Augenblick zum Handeln entweder vorüber, oder noch nicht gekommen sei; sie änderte daher ihre Taktik, erließ das Programm von Glovelier und organisirte auf dieses hin einen Petitions-Neckkrieg. Nur zu Pruntrut machte sich der verbissene Ingrimm hie und da in Polizeiunfugen Luft; allein diejenigen, welche die Absendung eines außerordentlichen Regierungscommissärs dahin zur Folge ge-

habt, fallen in das Jahr 1840, gehören also nicht diesem Berichte an.

Amtsblätter.

I. Deutsches Amtsblatt.

Einnehmen.

Abonnementsgelder . .	Fr. 17,441. 50.	
Einrückungsgebühren in das Amtsblatt und den Anzeiger	„ 14,809. 70.	
An Vermischtem . . .	„ 1,036. 85.	
		Fr. 33,288. 05.

Ausgeben.

Druckkosten des Amtsblattes und des Anzeigers	Fr. 18,658. 60.	
Der Gesetze und Dekrete	„ 1,222. 80.	
Der Großrathsverhandlungen	„ 5,244. 70.	
Speditions- und Büreaukosten und Honorar des Directors	„ 3,017. 40.	
		Fr. 28,143. 50.
Mithin Activrestanz		Fr. 5,144. 55.

II. Französisches Amtsblatt.

Einnehmen.

Nichts, da der Unternehmer darauf angewiesen ist.

Ausgeben.

Staatsbeitrag an den Unternehmer	Fr.	600. —
Uebersetzungen	„	1129. 10.
Vermischtes	„	539. 35.
Also Passivrestanz	Fr.	2268. 45.

Mithin bleibt auch nach dem Verluste durch das französische Amtsblatt immer noch ein reiner, vorzüglich von vortheilhaftern Papierlieferungsverträgen herrührender Gewinn von Fr. 2876. 10, welcher im Staatsbüdget bloß auf Fr. 1200 berechnet war. Künftig dürfte diese Einnahme noch mehr sich steigern, da außer mancherlei Ersparnissen in den daherigen Ausgaben wohl auch darauf geachtet werden muß, daß nicht stets der vom deutschen Amtsblatte herrührende Gewinnst durch die Verluste vom französischen Amtsblatt aufgezehrt werde.

Seit 1. Dezember 1839 erscheint das französische Amtsblatt nebst dem Bulletin des lois nicht mehr in Pruntrut, sondern in Delsberg. Diese auch aus politischen Rücksichten gebotene Verfügung hat wegen der centralern Lage Delsbergs zum französischen Jura im Allgemeinen sehr befriedigt.

Durch die Abberufung des Herrn Regierungsraths Stockmar und durch die Erwählung des Herrn Großraths Jaggi in den Regierungsrath waren zwei Stellen im diplomatischen Departemente erledigt worden. Der Große Rath beschloß jedoch am 5. Dezember 1839, in den nicht vorörtlichen Jahren die Zahl der Mitglieder des diplomatischen Departements auf sieben zu reduziren: sonach blieben beide erledigte Stellen unbesetzt.

Die gleichen Gründe, welche in dem verflossenen Jahre eine Abnahme der Geschäfte dieses Departementes herbeigeführt hatten, wirkten auch im Jahre 1839 fort. Es fanden bloß 17 Sitzungen Statt, und ohne die eingetretene

periodische Ergänzung des Großen Rathes wäre die Zahl derselben noch geringer ausgefallen.

Jura-Gewässer-Correction.

Die Entsumpfung des Seelandes und Correction der Juragewässer ist, wenn auch die hiefür zusammengetretene Actiengesellschaft unter keinem Departement, noch überhaupt direct unter der Regierung von Bern steht, dennoch schon wegen der Wichtigkeit dieser Unternehmung für einen bedeutenden Landestheil unsers Cantons, auch abgesehen von dem deßhalb durch den Großen Rath unterm 12. März 1839 erlassenen Decret, von solcher Bedeutung, daß es wohl mit Recht auffallen dürfte, wenn dieser so wichtigen Unternehmung im Jahresberichte von 1839 mit keinem Worte gedacht würde. Vom Präsidium dieser Gesellschaft für die Jura-Gewässer-Correction, Herrn Regierungsrath Dr. Schneider von Nidau, ist auf geschehene Anfrage folgende kurze Uebersicht des 1839 Geleisteten eingelangt.

Auf die Erlassung des Decrets vom 12. März 1839 bildete sich noch am nämlichen Tage ein Comité zur Bildung einer Vorbereitungsgesellschaft, welche die zu diesem Zwecke abgefaßten Statuten *) bereits unterm 18. April durch den Druck bekannt machen ließ.

Den 23. September fand die erste Generalversammlung der Actionnärs in Ins Statt, wo die Statuten genehmigt, und ihre Behörden, eine Direction und ein Ausschuß erwählt wurden. — Die Zahl der abgesetzten Actien belief sich dermal auf 650.

---

*) Statuten der Vorbereitungs-Gesellschaft für die Jura-Gewässer-Correction. Biel 1839.

Die Großrathscommission erhielt den Auftrag, gemäß Art. 2 des Decrets vom 12. März ein Expropriationsgesetz dem Regierungsrathe vorzulegen, welche die Ausarbeitung desselben dem Herrn Gerichtspräsidenten Haas in Burgdorf übertrug. Hingegen wurde dem Auftrag Art. 3 vom Regierungsrathe erst im Laufe des Jahres 1840 Folge gegeben.